



An die  
Parlamentsdirektion  
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 16.02.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
111/BI-NR/2016  
18.01.2017

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-LE.4.2.6/0007-RD  
3/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
R. Schmidl  
606653

### **Ressortstellungnahme zur Bürgerinitiative Nr. 111/BI**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Bürgerinitiative Nr. 111/BI betreffend „Ökologische Ausrichtung und soziale Absicherung der Energiewende in Österreich“ zu den Vorschlägen für eine Gesetzesänderung betreffend das Klimaschutzgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 sowie das Forstgesetz 1975 wie folgt Stellung:

#### **Zum Vorschlag einer Anpassung des Klimaschutzgesetzes (KSG):**

Die Bürgerinitiative regt an, in § 3 Abs. 2 KSG eine explizite Bevorzugung von jenen Klimaschutzmaßnahmen, die keinen Ausbau „neuer Erzeugungskapazitäten“ (gemeint sind Wind- und Wasserkraftwerke, insbesondere Pump-Speicher-Kraftwerke Anm.) bedingen, zu verankern.

Das BMLFUW weist darauf hin, dass § 3 Abs. 2 KSG von seiner Konzeption her lediglich beispielhaft Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes benennt und selbst keine Maßnahmen vorschreibt bzw. Prioritätensetzungen vornimmt. Daher sollte diese „Neutralität“ hinsichtlich der Wahl geeigneter Klimaschutzmaßnahmen beibehalten werden.



## **Die vorgeschlagene Änderung wird daher nicht für sinnvoll erachtet.**

### Zu den Vorschlägen für eine Gesetzesänderung im **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G)** betr. Windenergieanlagen:

Gemäß Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000 sind neue Windkraftanlagen ab einer Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig. Für Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc.) mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW ist eine Einzelfallprüfung dahingehend durchzuführen, ob mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist.

Seit dem Jahr 2002 wurden 113 UVPs (im vereinfachten Verfahren) für Windenergieanlagen durchgeführt, das entspricht ca. 25 % aller durchgeführten UVP-Verfahren. Die beim Umweltbundesamt eingerichtete UVP-Dokumentation zeigt, dass auch relativ kleine Vorhaben (ab 3 Windkraftanlagen) UVP-pflichtig sind. Dies ist einerseits auf die Anwendung der Kumulationsbestimmung des UVP-G 2000 zurückzuführen, welche bereits für kleine Projekte in Nachbarschaft bestehender Windparks eine Prüfung hinsichtlich UVP-Pflicht verlangt. Weiters ist auch das „Repowering“ von Windparks meist UVP-pflichtig, da durch den Wechsel auf wesentlich leistungsstärkere Turbinen die geltenden Schwellenwerte des UVP-G 2000 überschritten werden. Die bestehenden Regelungen erscheinen daher angemessen. Ebenso wird die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei Windenergieanlagen als ausreichend erachtet. Hervorzuheben ist, dass im Rahmen jeder UVP eine Abnahmeprüfung erfolgt, bei der die Behörde überprüft, ob das Vorhaben der erteilten Genehmigung entspricht. Die Erfüllung der aufgetragenen Auflagen kann weiters etwa durch Berichts- und Nachweispflichten sichergestellt werden.

Die Möglichkeit zur Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen besteht für das UVP-Verfahren seit 1993, da die amtlichen Sachverständigen die oft vielfältigen Fachgebiete nicht immer abdecken können. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt hierbei durch die UVP-Behörde. Das Beiziehen von externen Sachverständigen hat sich bewährt und trägt auch zur Verfahrensbeschleunigung bei.

**Das BMLFUW sieht daher keinen Handlungsbedarf betreffend die Änderung von Schwellenwerten oder die Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger.**

Zur Entschließung betreffend die Umsetzung der Aarhus-Konvention:

Zur Umsetzung der 3. Säule der Aarhus-Konvention (Zugang zu Gericht) in Österreich ist bereits ein Prozess gemeinsam mit den Bundesländern ins Leben gerufen worden. Bei der Landesumweltreferentenkonferenz am 6. Juni 2014 wurde ein Beschluss zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe seitens des BMLFUW gemeinsam mit den Bundesländern zur Abstimmung horizontaler und legislatischer Fragen zur Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention eingerichtet. Die aufgrund dieses Beschlusses eingesetzte Arbeitsgruppe traf bereits mehrmals zusammen. Zudem haben die Bundesländer auch eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Eckpunkte der Beratungen in beiden Arbeitsgruppen wurden jeweils in zusammenfassenden Berichten festgehalten. Auf europäischer Ebene hat die EK die Vorlage einer (nicht legislativen) Mitteilung zur Rechtsprechung des EuGH zu Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention für das Jahr 2017 angekündigt.

Zu den das Forstgesetz 1975 (ForstG) bzw. die Kompetenz „Forstwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) betreffenden Anliegen:

Zur geforderten Änderung des ForstG 1975 zum Schutz des Waldes und eines Verbots der Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern wird – insbesondere unter Bezugnahme auf die im Beiblatt angeführten Forderungen (siehe S. 3 sowie 4 und 5) – wird festgehalten:

Die Erhaltung und damit der Schutz des Waldes sind in Österreich, dies insbesondere nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, von besonderer Bedeutung. Das in § 1 Abs. 2 Z 1 ForstG 1975 festgelegte Ziel der Erhaltung des Waldes und des Waldbodens wird insbesondere durch die Rodungsbestimmungen des ForstG1975 (§ 17 ff) umgesetzt.

Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung wird auch mit dem Grundsatz des Rodungsverbot nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 zum Ausdruck gebracht. Daraus ergibt sich, dass eine Rodung grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn die Inanspruchnahme von Waldboden überhaupt erforderlich ist und diese nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgt.

Nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 3 oder des § 17a ForstG 1975 ist darüber hinaus zumeist, nämlich wenn ein besonderes öffentliches Walderhaltungsinteresse gegeben ist, ein öffentliches Interesse an der Rodung erforderlich.

Die begehrte Änderung des § 17 Abs. 4 ForstG 1975 zielt offenbar durch Ersatz der Wortfolge „*in der Energiewirtschaft*“ durch die Wortfolge „*bei der Errichtung von Wasserkraftwerken und Stromleitungen*“ darauf ab, das öffentliche Interesse der Energiewirtschaft hinsichtlich der Rodung von Waldflächen insbesondere dahingehend zu beschränken, dass das Interesse für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht mehr als solches öffentliches Rodungsinteresse qualifiziert werden soll.

Abgesehen davon, dass der gegenständliche Vorschlag auch dahingehend zu interpretieren wäre, dass ein öffentliches Rodungsinteresse für von Wasserkraftwerken und Stromleitungen verschiedene Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen (etwa für Fernwärme aus Biomasse oder Erdgas- und Erdölanlagen) ausgeschlossen würde, wird jedenfalls der Ausschluss eines öffentlichen Rodungsinteresses bezüglich Windkraftanlagen nicht als geboten und gerechtfertigt angesehen.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windkraftanlagen wird nach dem oben dargestellten Rodungsregime des ForstG 1975 nur in wenigen Fällen erfolgen können. Auch ist die Errichtung von Windkraftanlagen nach den Raumordnungsvorgaben der Länder (siehe etwa in Niederösterreich, wo nach der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung das für die Windkraft nutzbare Gebiet nur 1,5 Prozent der Landesfläche beträgt) schon auf relativ wenige Flächen beschränkt.

Darüber hinaus wird im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes und in Bezug auf die Grundsätze des Rechts der Europäischen Union hinsichtlich der Erzeugung von Ökostrom nach dem Ökostromgesetz 2012 auf einen weiteren Ausbau auch der erneuerbaren Energie in Form der Windenergie abgezielt (s. § 4 dieses Gesetzes).

Auf Grund dieser Zielsetzungen des Ökostromgesetzes wird, wenn eine effiziente Nutzung der Windkraft erfolgt, ein öffentliches Interesse der Energiewirtschaft auch bezüglich der Erzeugung von Strom aus Windkraft gegeben sein (vgl. VwGH vom 24.2.2011, ZI. 2009/10/0113).

Ein Ausschluss eines öffentlichen Rodungsinteresses bezüglich Windkraftanlagen wäre folglich zumindest bezüglich solcher Standorte, worauf die Windkraftnutzung etwa aus Effizienzgründen angewiesen ist, wohl nicht sachlich gerechtfertigt und daher verfassungsrechtlich sehr bedenklich.

Der Ausschluss der möglichen Qualifikation des Interesses der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen als öffentliches Rodungsinteresse, dies insbesondere in Anbetracht der sonstigen in § 17 Abs. 4 beispielhaft genannten, möglichen öffentlichen Rodungsinteressen sowie auch in Anbetracht der Zielsetzungen des Ökostromgesetzes 2012 wird demnach nicht als rechtlich zulässig erachtet.

Zu der in diesem Anliegen angeführten Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine neue EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor“ (2014/2223(INI)), ist zu erwähnen, dass ein Aktionsplan gegen Entwaldung und Waldschädigung empfohlen wird, dies in Bezug auf die Mitteilung der Europäischen Kommission „Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung zur Eindämmung des Klimawandels und des Verlustes der biologischen Vielfalt“ (KOM (2008) 645 endg.). Diese Mitteilung bezieht sich insbesondere auf die Probleme in den Tropenländern, nicht aber auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zudem ist zu erwähnen, dass die EU-Waldstrategie „bloß“ eine politische Willenserklärung ist; denn die Forstpolitik ist nicht Gegenstand der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU und verbleibt somit grundsätzlich eine nationale Angelegenheit der EU-Mitgliedstaaten.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Waldfläche Österreichs rd. 4 Mio. ha (das entspricht 47,7% der Landesfläche) beträgt und zudem ständig weiter zunimmt. Seit dem Bestehen der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) im Jahr 1961 hat die Waldfläche um 300.000 ha zugenommen. Dies entspricht fast der Fläche des Mühlviertels in Oberösterreich und übersteigt beispielsweise die Landesfläche Vorarlbergs von rund 260.000 Hektar deutlich (s. die diesbezüglichen Informationen laut der Waldinventur auf den Internetseiten Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW)). Dass mit allfälligen Rodungen für Windkraftanlagen der EU-Waldstrategie widersprochen würde, ist folglich nicht zutreffend.

**Abschließend ist daher festzuhalten, dass der gegenständliche Vorschlag zur Änderung des § 17 Abs. 4 ForstG abzulehnen ist.**

Für den Bundesminister:  
SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.